

10. BV 40/2003 – Gradierwerk Verwendung von Fördermitteln über KommInvest
11. BV 44/2003 – Neufassung der Straßenreinigungssatzung
12. BV 45/2003 – Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung
13. BV 46/2003 – Erweiterung des Grundschulstandortes
Siedlungsgrundschule als alleiniger Grundschulstandort und Freileitung der FES
14. BV 47/2003 – Übernahme der Kindereinrichtungen in Freie Trägerschaft
15. BV 48/2003 – Umsetzung des Ergebnisses der Org.-untersuchung für die Kernverwaltung
der Stadt Bad Dürrenberg
16. BV 50/2003 – Aufhebung des Sperrvermerkes im UA 2105 Sanierung Hortgebäude
17. BV 51/2003 – Aufhebung des Beschlusses 181-31-2003 über die Nachtragshaushalts-
satzung 2003 der Stadt Bad Dürrenberg
18. BV 52/2003 – Neubeschluss über die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2003 der Stadt Bad
Dürrenberg

Nichtöffentliche Sitzung

19. BV 31/2003 – Antrag auf Grundsteuererlass
20. BV 32/2003 – Veräußerung einer Teilfläche des Flurstücks 737 der Flur 24
21. BV 34/2003 – Vergabe von Bauleistungen Gehwege Friedensstraße
22. BV 35/2003 – Vergabe von Bauleistungen Geh- und Radweg Breite Straße von Leipziger
Str. bis Schladebacher Straße
23. BV 36/2003 – Vergabe von Bauleistungen Geh- und Radweg Breite Straße von
Schkeuditzer Str. bis Markt
24. BV 42/2003 – Vergabe von Bauleistungen Vestaer Str. Teilstraßenbau
25. BV 43/2003 – Vergabe von Bauleistungen Vestaer Str. Teilstraßenbeleuchtung

gez. Elste
Bürgermeister

Satzung über die Straßenreinigung und die winterliche Räum- und Streupflicht in der Gemeinde Spergau (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund des § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. 07. 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 03. 2002 (GVBl. S. 130) hat der Gemeinderat der Gemeinde Spergau für das Gebiet der Gemeinde Spergau in seiner Sitzung am 27. 05. 2003 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Verpflichtung der Gemeinde zur Reinigung der öffentlichen Straßen sowie zum Winterdienst nach § 47 Abs. 1 und 2 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Regelungen auf die Eigentümer und Besitzer (Anlieger) der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Diese Satzung bestimmt die Verpflichteten, den Umfang und die Art und Weise der ihnen obliegenden Aufgaben bei der Durchführung der Straßenreinigung und der winterlichen Räum- und Streupflicht bei Schnee- und Eisglätte zur Herstellung und Erhaltung der Sauberkeit und Gefahrslosigkeit der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Spergau.

§ 2 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 4 bis 8)
- b) den Winterdienst (§ 9).

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) **Geschlossene Ortslage** ist der Teil der Gemeinde, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Ohne Belang ist die Art der Bebauung (z.B. Wohnhäuser, Industriebauten, Gartengrundstücke).
- (2) **Grundstücke** im Sinne dieser Satzung sind unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammengehörige Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit darstellt.
- (3) **Erschlossen** ist ein Grundstück, wenn es
 - a) mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese angrenzt (Anliegergrundstück) oder
 - b) nur mit einem Teil der der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese angrenzt (Teilhinterliegergrundstück) oder
 - c) ohne selbst an die Straße anzugrenzen, im Hintergelände eines angrenzenden Grundstücks liegt und seine verkehrsmäßige Nutzung über die Straße möglich ist (Vollhinterliegergrundstück).
- (4) **Öffentliche Straßen** im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze einschließlich der befahrbaren und begehbaren Wege in Wohngebieten. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Geh- und Radwege, die Fußgängerstraßen und -zonen, Parkplätze, -buchten und -streifen, Haltestellenbuchten, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (5) **Fahrbahn** ist der Teil der Straße, der zur Aufnahme des Fahrzeugverkehrs bestimmt ist. **Gehwege** im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind. Bei nicht ausgebauten Gehwegen sowie Fußwegen, die nicht Bestandteil einer Straße sind, gilt ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksbauung als Gehweg.

II. Straßenreinigung

§ 4 Reinigungspflichtige

- (1) Reinigungspflichtig sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze angrenzen oder durch diese erschlossen werden.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für die dieselbe Fläche verpflichtet, so besteht Gesamtschuldnerschaft der Anlieger.
- (4) Sind die Grundstückseigentümer beider Seiten einer Straße reinigungs- und winterdienstpflchtig, so erstreckt sich die Reinigung von jeder Seite bis zur Straßenmitte.

§ 5 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der öffentlichen Straßen (auch unbefestigte Straßen) obliegt den Anliegern der angrenzenden Grundstücke.
- (2) Die Reinigungspflicht der Anlieger erstreckt sich auf die Fahrbahnen und Gehwege einschließlich der Straßenrinne und der Bankette.

§ 6 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen

- (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
 - (3) Die Reinigungsmaßnahmen bestehen im Kehren, im Entfernen von unerwünschtem Anwuchs und dem Freihalten oberirdischer Vorrichtungen auf den Straßen, Wegen und Plätzen, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen. Kehricht und sonstiger Unrat (Schmutz, Laub, Unkraut, Schlamm usw.) sind nach Beendigung der Reinigungsmaßnahmen unverzüglich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu beseitigen. Der Kehricht darf nicht dem Kanalnetz (Gully-Einläufe) zugeführt werden. Die Einlaufroste sind frei zuhalten, damit das Wasser ungehindert einlaufen kann.
 - (4) Bei trockenem und frostfreiem Wetter ist die Straße zur Verhinderung von Staubentwicklung vor dem Kehren mit Wasser zu besprengen, soweit dem nicht behördlich angeordneten Maßnahmen des Wassersparens entgegenstehen.
 - (5) Außergewöhnliche Verschmutzungen, z.B. bei starken Niederschlägen, Stürmen und Tauwetter sind unverzüglich durch die Reinigungspflichtigen zu beseitigen.
 - (6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Pflicht des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den Eigentümer oder Verfügungsberechtigten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 7 Reinigung durch Verursacher und Verantwortliche

Werden Straßen, Wege und Plätze zum Beispiel bei der An- und Abfuhr von Kohlen, durch Baumaterial und Erdreich, Schutt oder anderen Materialien sowie durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen, durch Kot, insbesondere durch Hundekot oder in anderer außergewöhnlicher Weise verunreinigt, so müssen sie von demjenigen, der die Verunreinigung verursacht hat oder dafür verantwortlich ist, sofort gereinigt werden. Wird der Verursacher oder Verantwortliche nicht ermittelt, so obliegt dem sonst zur Reinigung Verpflichteten auch diese Reinigung.

§ 8 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen jeweils Donnerstags bis Samstags zu reinigen:
 - a) in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr
 - b) in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde Spergau bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfest, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA bleibt unberührt.

III. Winterdienst

§ 9 Winterdienst durch die Anlieger

- (1) Die Verpflichteten haben bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.
- (2) Der Winterdienst ist in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr durchzuführen. In dieser Zeit gefallener Schnee und entstandene Eisglätte sind unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu beseitigen. Nach 22.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind wochentags bis 7.00 Uhr, samstags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr zu beseitigen.
- (3) Die Gehwege sind auf ihrer gesamten Länge und in ihrer gesamten Breite, aber mindestens in einer Breite von einem Meter von Schnee und Eisglätte freizuhalten. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee und Eisglätte freigehalten werden, so dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter gewährleistet wird. Wenn in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen besondere Gehwege nicht ausgewiesen sind, so ist ein Streifen von 1,5 Meter Breite als Gehweg zu behandeln.

Die von Schnee und Eis geräumten Flächen zu den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.

- (4) Der Schnee und das Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, am Fahrbahnrand oder auf Rand- und Grünstreifen anzuhäufen und so abzulagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar behindert oder gefährdet wird. Dabei und besonders nach dem Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen, Straßeneinläufe in die Kanalisation sowie die Hydrantenabdeckungen von Schnee und Eis freizuhalten. Schnee und Eis dürfen nicht von Grundstücken auf Gehwege oder Fahrbahnen geschafft werden.
- (5) Bei Schnee- und Eisglätte sind die Anlieger verpflichtet, die von ihnen geräumten Flächen mit abstumpfenden Mitteln rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern unter Berücksichtigung der diesen selbst obliegenden erforderlichen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können.
- (6) Zum Streuen sind abstumpfende Mittel, wie Sand oder Splitt zu verwenden. Die Verwendung von Salz oder anderen auftauenden oder umweltschädigenden Mitteln ist grundsätzlich verboten, ebenso die Verwendung von Aschen. In klimatischen Ausnahmefällen, wie beispielsweise extremer Eisglätte durch Eisregen, durch Eisglätte an Gefahrenstellen, z.B. an Treppenanlagen, Gefällstrecken usw. können handelsübliche Auftaumittel verwendet werden.
- (7) Schnee, der mit auftauenden Mitteln vermischt ist, darf nicht in unmittelbarer Nähe von Bäumen und Sträuchern oder auf Grünflächen abgelagert werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 10 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße und zum Winterdienst können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 6 Abs. 3 Kehricht und sonstigen Unrat nicht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen beseitigt, insbesondere Kehricht dem Kanalnetz (Gully-Einläufe) zuführt;
 2. § 6 Abs. 5 außergewöhnliche Verschmutzungen nicht unverzüglich beseitigt;
 3. § 7 als Verursacher und Verantwortlicher Verunreinigungen nicht sofort beseitigt;
 4. § 8 Abs. 1 seiner Reinigungspflicht als Anlieger nicht nachkommt, insbesondere die Reinigung nicht jeweils Donnerstags bis Samstags vornimmt;
 5. § 9 Abs. 2 als Anlieger seiner Pflicht, die Straße zu räumen und zu streuen, nicht oder nicht innerhalb der angegebenen Zeitspannen nachkommt;
 6. § 9 Abs. 4 seiner Pflicht, Kanaleinläufe und Hydrantenabdeckungen von Unrat, Schnee und Eis freizuhalten, nicht oder nur unzureichend nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Spergau, den 11. 06. 2003



Weise
Bürgermeister



Siegel